

Nach § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) haben Kommunen für jedes Haushaltsjahr zum Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabchluss aufzustellen. (Nachrichtlich: Die durch die Einführung des § 116a GO geschaffene größenabhängige Befreiungsmöglichkeit findet erst auf Gesamtabchlüsse ab dem Haushaltsjahr 2019 Anwendung.)

Grundsätzlich gestaltet sich das Verfahren zur Aufstellung, Prüfung und Feststellung der Gesamtabchlüsse – etwas vereinfacht dargestellt – wie folgt: Gemäß § 116 Abs. 8 i.V.m. § 95 Abs. 5 GO wird der vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des jeweiligen Gesamtabchlusses dem Rat zur Feststellung zugeleitet. Vor Feststellung durch den Rat ist der Gesamtabschluss jedoch zu prüfen. Der Rat verweist den Gesamtabchluss daher zwecks Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss, welcher sich hierzu der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten bedient und dem Rat über das Ergebnis der Prüfung berichtet (vgl. § 116 Abs. 9 i.V.m. §§ 59 Abs. 3, 102 Abs. 1, 2 und 11 GO). Nach erfolgter Prüfung stellt der Rat den Gesamtabchluss gem. § 116 Abs. 9 i.V.m. § 96 Abs. 1 durch Beschluss fest.

Für den Gesamtabchluss 2018 gilt das vorstehend dargestellte Verfahren inkl. Prüfung und Feststellung.

Abweichend von diesem Verfahren sieht das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse für die Gesamtabchlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis einschließlich 2017 eine Erleichterungsregelung vor. Hierdurch soll den Kommunen – mit Blick auf die für zahlreiche Kommunen ab dem Haushaltsjahr 2019 entfallene Pflicht zur Aufstellung zukünftiger Gesamtabchlüsse – die Nachholung noch ausstehender Gesamtabchlüsse erleichtert werden. Diese Erleichterungsregel gestattet es, der Anzeige des Gesamtabchlusses des Haushaltsjahres 2018 bei der Kommunalaufsicht die Gesamtabchlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis 2017 lediglich in der vom Bürgermeister bestätigten Entwurfsfassung beizufügen; diese Gesamtabchlüsse müssen nicht geprüft und förmlich vom Rat festgestellt werden. In der Ratssitzung am 27.05.2019 wurde beschlossen, von dieser Erleichterungsregel Gebrauch zu machen (vgl. hierzu bitte die detaillierten Ausführungen in der Beschlussvorlage BV/1203/2019).

Die Verwaltung schlägt dem Rat daher vor, den Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2018 zur Prüfung in den Rechnungsprüfungsausschuss zu verweisen und die Gesamtabchlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis einschließlich 2017 in ihrer vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurfsfassung zur Kenntnis zu nehmen.

Im Anschluss an die Prüfung wird der Gesamtabchluss des Haushaltsjahres 2018 nach § 116 Abs. 9 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO dem Rat der Stadt Rheinbach voraussichtlich in seiner Sitzung am 20.12.2021 zur Feststellung vorgelegt werden. Anschließend wird der Gesamtabchluss des Haushaltsjahres 2018 unter Beifügung der vom Bürgermeister bestätigten Entwürfe der Gesamtabchlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis einschließlich 2017 umgehend bei der Kommunalaufsicht angezeigt werden, da das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft tritt.

Die Entwürfe der Gesamtabchlüsse 2011 bis 2018 sind dieser Beschlussvorlage in elektronischer Form als Anlagen beigefügt.